

Schutz von Bienen, Hummeln, Hornissen und Wespen

- **§§ 41 und 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)**

Für alle Tierarten, die nicht dem Rechtskreis des Jagdrechtes unterliegen, gilt die Zuständigkeit des Naturschutzrechts.

Das BNatschG unterscheidet zwischen dem allgemeinen Schutz (diesem unterliegen grundsätzlich alle wildlebenden Tierarten) und dem besonderen Schutz (besonders geschützte Tierarten, da sie ggf. besonders selten sind).

Wespen unterliegen (nur) dem allgemeinen Schutz des Gesetzes. Um diese Tiere einschließlich aller ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ist ein vernünftiger Grund nötig. Für die Prüfung des vernünftigen Grundes ist die untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda zuständig.

Liegt ein vernünftiger Grund vor, dürfen Wespen vernichtet werden, allerdings muss auch die Möglichkeit des Umsiedels in Betracht gezogen werden. Denn wenn eine Beseitigung der Tiere notwendig erscheint und eine lebendige Entnahme ohne zu großen Aufwand (hierzu gehört auch die Abwägung der Kosten) möglich ist, gibt es keinen vernünftigen Grund für eine Abtötung der Tiere, damit auch keine Möglichkeit der Genehmigung bzw. dies ist dann illegal!

Bei Tieren, die dem besonderen Schutz unterliegen (Wildbienen, Hummeln und Hornissen), ist es grundsätzlich verboten, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es handelt ordnungswidrig, wer wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört.

Für Tiere, die dem besonderen Schutz unterliegen, gibt es Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des Naturschutzgesetzes.

Müssen Hummeln/Hornissen oder Wildbienen entfernt werden und sind sie umsiedelbar, so kann diese Aktion von der unteren Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Diese Genehmigung ist von den Verwaltungsgebühren befreit, d.h. sie ist kostenlos.

Müssen diese Tiere allerdings abgetötet werden, weil sie nicht umsiedelbar sind, so kann die untere Naturschutzbehörde für die Abtötung eines Nestes aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages eine Befreiung von den Verboten des Naturschutzgesetzes erteilen. Dieser Bescheid kostet eine Verwaltungsgebühr!

Der Grund für ein Abtöten besonders wie auch allgemein geschützter Tiere kann sich ergeben, wenn unter Berücksichtigung der evtl. von den Tieren ausgehenden Gefahr durch die besonderen Umstände eine Umsiedlung nicht möglich ist und sich das Nest im unmittelbaren Wohnbereich befindet.

Die Naturschutzbehörde hat zwischenzeitlich ein für das Gebiet des Landkreises Fulda flächendeckendes Netz an ehrenamtlichen sachkundigen Beratern aufgebaut, die in den einzelnen Kommunen vor Ort eine Beratung von Betroffenen vornehmen können.

Diese Berater wurden geschult und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie sind durch den Kreisausschuss beauftragt, fachkundige, allgemein verbindliche Auskünfte zu erteilen. In Zweifelsfällen kann auch die untere Naturschutzbehörde selbst zu Rate gezogen werden.

Ziel der Beratungstätigkeit soll sein:

- Den Anrufer über die Insekten informieren und deren Verhalten erklären.
- Dem Anrufer Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.
- Eine Beratung vor Ort anbieten.
- Die Möglichkeit und den Arbeitsaufwand einer Nestumsiedlung und die damit verbundenen Kosten erläutern und ggf. eine Umsiedlung organisieren.
- Die rechtlichen Gründe der Vernichtung eines Nestes aufzeigen.

Die Umsiedlung von Wespennestern ist seitens der Naturschutzverwaltung genehmigungsfrei. Die Umsiedlung von Wildbienen-, Hummel- und Hornissennestern bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist mit Begründung bei der Naturschutzbehörde zu stellen.

Kommt allerdings tatsächlich nur eine Abtötung eines Nestes in Betracht, weil Leib und Leben in Gefahr sind bzw. Gefahr im Verzug ist, bedarf auch die Abtötung von Wildbienen, Hummeln und Hornissennestern der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Feuerwehren und sogenannte „Kammerjäger“ dürfen eine Abtötung nur vornehmen, wenn eine entsprechende naturschutzbehördliche Genehmigung vorliegt. Bei Gefahr im Verzuge, ist diese bei der unteren Naturschutzbehörde nachträglich zu beantragen.

Probleme mit Honigbienen fallen nach wie vor in die Zuständigkeit der örtlichen Imker.